Wichtige Hinweise zum Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs

Voraussetzungen:

Für die Genehmigung eines Gastschulantrages müssen nach Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zwingende persönliche Gründe vorliegen. Ein solcher Grund liegt z. B. dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer beruflichen Situation nicht in der Lage sind, ihr Kind während der unterrichtsfreien Zeit selbst zu betreuen und an bzw. in der Nähe der Sprengelschule keine Betreuungsmöglichkeit besteht.

Begründung:

Es ist eine ausreichende Begründung vorzulegen, aus der hervorgeht, aus welchem zwingenden Grund das Kind nicht die Sprengelschule besuchen kann.

Vorzulegende Nachweise bei der Schulleitung:

- Bestätigung des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und Arbeitszeit (Beginn und Ende) für Vater und Mutter;
- > Bestätigung der Betreuungsstelle nach Unterrichtsende;
- Bei Hortbetreuung:
 Absage des Hortes der Sprengelschule
 Hortplatzbestätigung des aufnehmenden Hortes:
- Sorgerechtsnachweis bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern;
- Bei geplantem Umzug: Kauf- oder Mietvertrag für das neu zu beziehende Objekt.

Abgabefristen:

Ein Gastschulantrag für die 1. Klasse sollte mit der Schuleinschreibung gestellt werden. Im Regelfall gilt eine Bewilligung des Gastschulantrags dann für die Dauer der ersten zwei Schuljahre.

Spätestens **eine** Woche nach Schuleinschreibung muss der Gastschulantrag gestellt werden, damit die Klasseneinteilung an den einzelnen Schulen vorgenommen werden kann.

Folgeantrag:

Für die 3. + 4. Klasse muss der Gastschulantrag 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien gestellt werden, damit noch die notwendigen Abfragen bei den Schulleitern durchgeführt werden können.

Wichtig: Bei einem Folgeantrag sind alle notwendigen Nachweise (s.o.) in aktueller Ausführung erneut vorzulegen.

Schülerbeförderung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz der Schülerbeförderungsverordnung werden bei Genehmigung eines Gastschulverhältnisses keine Beförderungskosten übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt (Tel. 09131/687490) oder an das Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen (Tel. 09131/86 2603).

Widerruf:

Der Widerruf eines genehmigten Gastschulantrages kann gem. § 4 Abs. 2 Grundschulordnung (GrSO) i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.